

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 33.

Donnerstag den 2. Februar.

1860.

## Bekanntmachung.

Zur Nachachtung machen wir hierdurch bekannt, daß von nachbenannten Straßen, nämlich: der Alexanderstraße, Centralstraße, Colonnadenstraße, Dorotheenstraße, Elsterstraße, Erdmannstraße, Moritzstraße, an der Pleiße, Promenadenstraße, Rudolphstraße, Weststraße, Wiesenstraße und Zimmerstraße, der Straßenkehrer Mittwoch und Sonnabends, oder dazwischen auf diese Tage ein Feiertag fällt, Tags zuvor Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr abgefahren werden soll.

Jeder Grundstücksbesitzer in den obengenannten Straßen hat daher dafür zu sorgen, daß, und zwar ausschließlich, zu den vorbenannten Tagen und Stunden aus den Häusern Kehricht und sonstige Abgänge von Stroh, Papier, Lumpen und dergleichen gebracht und vor denselben auf die Straße geschüttet werden; demnach aber auch längs der ganzen Fronte seines Grundstücks die Straße selbst bis zu deren Mitte rein kehren zu lassen, bergestellt, daß der zusammengekehrte Abraum nur in der obengebachten Zeit zur Abfuhr bereit zu liegen hat.

Im Uebrigen bleiben auch auf diese Straßen die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 14. Februar 1852 Anwendung.

Leipzig, am 30. Januar 1860.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

G. Mehlner.

## Sitzung der Stadtverordneten

vom 1. Februar.

Nach Eröffnung der Sitzung gelangte zuvörderst eine Zuschrift des Rathes zum Vortrag, in welcher derselbe erklärt, daß die Wiederwahl der bisherigen Vorsteher auch für dieses Jahr ihm die erwünschte Gelegenheit gebe, die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß das gemeinsame Bestreben beider Collegien, im gegenseitigen Einverständnis der Wohlfahrt der Stadtgemeinde unablässig zu dienen, wie bisher, so auch in diesem Jahre ein ungetrübtes sein werde.

Hierauf wurde eine Anzeige des Rathes vorgetragen, daß die Königl. Kreisdirection erlaubt habe, die Abgaben von dem im Leihcassentarif III. bezeichneten Consumtibilien bis Ende Juni 1860 fortzuheben; — und daß sie rücksichtlich der zwischen Rath und Stadtverordneten bestehenden Differenz wegen einer Erneuerung der Abgabe des grünen Buchs beschloffen habe, durch einen Commissar Verhandlung zur Regelung der Angelegenheit zwischen beiden Theilen zu pflegen. Hierzu hat die Königl. Kreisdirection Herrn Reg.-Rath Stimmert gewählt.

Der Bericht über die Vorschläge des Herrn Vice-Vorsteher Rose und des Herrn St.-R. Hädel wegen des Communalgarben-Dienstes lautet im Wesentlichen:

Der vorliegende Antrag beklagt den allmäligen Verfall des Instituts unserer Communalgarde und findet die hauptsächlichsten Ursachen davon darin, daß

- 1) die Verwaltung nicht allenthalben zweckentsprechend sei, insofern  
a) die nothwendigen Uebungen im Schießen viel zu sehr vernachlässigt, dagegen durch die Art und Weise, in welcher die alljährlichen Sommer-Exercitien stattgefunden, den Gardisten mehr Strapazen und Zeitaufwand, als nöthig und zweckdienlich, aufgebürdet worden seien und insofern  
b) die Fortdauer der Nachwachen bei dem gegenwärtigen Zustande des Polizeiwesens und Sicherheitsdienstes — in Zeiten der öffentlichen Ruhe — eine ebenso überflüssige als zeitraubende und Mißmuth erregende Maßregel sei; so wie

2) darin, daß die gesetzlichen Vorschriften bezüglich des Communalgarben-Dienstes nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt würden.

Obwohl man nun den Antragstellern darin beistimmen muß, daß das Institut der Communalgarde in Leipzig dem allmäligen Verfall entgegengehe und daß die von den Ersteren unter 1. hervorgehobenen Uebelstände nicht nur vorhanden sind, sondern auch in mancher Beziehung durch entsprechende Maßregeln der Verwaltung beseitigt werden könnten, so kann man doch den im Antrage unter 2. ausgesprochenen Ansichten und Wünschen nicht

allenthalben beistimmen und glaubt, vor Allem hier die Ueberzeugung nicht verhehlen zu dürfen:

daß viel weniger in der von den Antragstellern vermischten strengeren Handhabung des Gesetzes bei Dienstversäumnissen und Dispensationen, als vielmehr in den unterm 14. Mai 1851 erlassenen gesetzlichen Vorschriften selbst der hauptsächlichste Grund der verringerten Theilnahme, des gesunkenen Ansehens und selbst des allmäligen entstandenen Widerwillens gegen das Institut der Communalgarde zu liegen scheint, und daß die laxere Handhabung der Disciplinar-Gewalt von Seiten des Commando, des Disciplinar-Ausschusses und resp. der Obrigkeit mehr als ein der öffentlichen Meinung nach und nach gemachtes Zugeständniß zu entschuldigen, als einem directen und principiellen Tadel zu unterwerfen sei, oder daß durch einen in der praktischen Ausführung sehr mißlichen Antrag auf größere Rigorosität eine wirkliche Heilung des Grundübel zu erzielen wäre.

So wenig man sich nun in eine Kritik der die Communalgarde betreffenden Gesetzgebung vom 14. Mai 1851 hier einlassen will, so kann man doch nicht umhin, das Hauptmoment hervorzuheben, wodurch sich diese neueste Gesetzgebung von der der Jahre 1830/31 unterscheidend charakterisirt.

Das Mandat vom 29. November 1830, die Errichtung der Communalgarde betreffend, sagt in §. 2 wörtlich:

„Communalgarben sollen in den Städten als eine Vereinigung der wohlgefinnten Einwohner aller Stände für den Zweck der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und als ein Mittel zur Beförderung des Gemeinnes errichtet werden.“

Wiewohl nun an dieser, den doppelten Zweck des Instituts klar bezeichnenden Bestimmung durch das Gesetz vom 14. Mai 1851 mit ausdrücklichen Worten durchaus etwas nicht geändert worden, mithin die Tendenz der Gesetzgebung, daß die Communalgarde auch ein Mittel zur Beförderung des Gemeinnes sein solle, theoretisch als noch zu Recht bestehend angesehen werden muß, so sind doch die durch die neueste Gesetzgebung eingeführten Abänderungen und Ergänzungen der Vorschriften von den Jahren 1830, 1831 und 1840, wie sie im revolidirten Regulativ vom 14. Mai 1851 zusammengestellt worden, ihrem Wesen und praktischen Erfolge nach von der Art, daß sie der Beförderung des Gemeinnes nicht nur keinerlei Vorschub leisten, sondern auch im Gegentheil demselben die Nahrung zu entziehen geeignet erscheinen.

Es genüge zum Belege dieser Behauptung nur im Allgemeinen auf die Aufhebung des Communalgarben-Ausschusses, auf den neuen Modus der Officierswahlen (den ja die Antragsteller als eine Mißrath der Verkommenheit des Communalgarben-Instituts ansehen), auf die Aufhebung des Ehrenretzes, auf die vermehrte Zahl der Ausnahmen und Befreiungen von der Dienstpflicht, so